

- (9) Falls 10% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen, muß geheim abgestimmt werden.

## §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand), nämlich dem/ der Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/ in und dem/ der Geschäftsführer/ in.  
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertretungsberechtigt sind.
  - dem erweiterten Vorstand, nämlich den Leitern für die Bereiche Freizeit und Geselligkeit, Familie, Fitneß und Gesundheit, Kinder und Jugendliche sowie für den Bereich der Älteren.
- (2) Hinsichtlich des geschäftsführenden Vorstandes gilt, daß der/ die Schatzmeister/ in, der/ die Geschäftsführer/ in und der/ die Leiter/ in für Öffentlichkeitsarbeit ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Posten ausscheidender Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt. Mitarbeiter/innen können für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen werden.
- (4) Der/ die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen. Diese sind nicht Satzungsbestandteil.
- (6) Vereinsmitarbeiter sind zunächst ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung für die entstandenen Aufwendungen. Sollte das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit über die mitgliederschaftlichen Verpflichtungen hinaus gehen, können Vereinsmitarbeiter/innen auch eine angemessene Vergütung für die eingesetzte Arbeitskraft erhalten.

## §10 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## §11

## Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer werden so bestimmt, dass längstens in zwei aufeinander folgenden Jahren die Kasse von ein und derselben Person geprüft wird.

## §12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an S.O.S. Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Duisburg, den 11. Februar 2013



# Fit Fun Family e.V.

Dürer Str. 22  
47259 Duisburg

**Claudia Schmalenbach** (Vorsitzender)  
Tel 0203/786447 E-Mail: claudia-schmalenbach@web.de

**Yvonne Manske** (Geschäftsführerin)  
Tel. 0203/7136839 E-Mail: yvonne.manske@arcor.de



## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 05.02.1996 in Duisburg gegründete Verein führt den Namen Fit, Fun, Family e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Freizeit- und Breitensports, insbesondere des Fitneß- und Gesundheitssports. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Möglichkeiten zu schaffen, den Sport in der Familie/ mit der Familie zu betreiben. Der Verein leistet einen Beitrag zur sportlichen und aktiven Freizeitgestaltung seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Fitneß- und Gesundheitsangebote für alle Altersgruppen der Bevölkerung sowie durch gesellige und kulturelle Angebote verwirklicht.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.  
Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins. Personen, die sich um den Sport bzw. um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem/ der Antragsteller/ in schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft ruhen. Der Antrag muß in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds sind in dieser Zeit außer Kraft gesetzt.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Ausschluß aus dem Verein
  - durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß §6 der Satzung in Verzug ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. In diesem Zeitraum hat das Mitglied die Möglichkeit, sich mündlich bzw. schriftlich zu äußern.
- (4) Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluß wird sofort mit Beschlußfassung wirksam. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied samt Gründen mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Diese beschließt der Vorstand. Sie ist nicht Satzungsbestandteil (§ 9 Abs. 6).
- (3) Der Vorstand kann aus sozialen Gründen Aufnahmegebühren, Beiträge und gegebenenfalls Umlagen ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich per Einzugsermächtigung abgebucht. Auf schriftlichen Antrag besteht die Möglichkeit, den Beitrag halbjährlich zu entrichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

#### **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

#### **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert
  - wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
  - mindestens jedoch einmal in zwei Jahren

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Der Fristbeginn ergibt

sich aus dem Poststempel der Einladung.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.  
Der/ die Versammlungsleiter/ in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.  
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, daß die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per Post.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dieses wird von dem/ der Versammlungsleiter/ in und Protokollführer/ in unterzeichnet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlußfassung über Beschwerden von Vereinsausschlüssen.